

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A.K. Dienstleister e.K. , Abas Kassamou Aremou
Direkttransport & Vermietservice

§ 1 Geltungsbereich und Abwehrklausel

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für diesen Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Sie gelten auch für alle in Zukunft zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht, soweit die Parteien im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen haben.
- (2) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden zurückgewiesen.

§ 2 Angebote

Alle schriftlichen Angebote, sei es in Papierform oder als Datei, sind frei bleibend. Sie sind also kein bindendes Angebot des Auftragnehmers.

§ 3 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Die Präsentation der Waren und Dienstleistungen insbesondere auch im Internet stellt kein bindendes Angebot des Anbieters auf Abschluss eines Vertrages dar. Der Kunde wird hierdurch lediglich aufgefordert, durch eine Bestellung ein Angebot abzuschicken.
- (2) Durch das Absenden der Bestellung im Internet gibt der Kunde ein verbindliches Angebot gerichtet auf den Abschluss eines Dienstleistungs- oder Kaufvertrages ab. Mit dem Absenden der Bestellung erkennt der Kunde auch diese Geschäftsbedingungen als für das Rechtsverhältnis mit dem Anbieter allein maßgeblich an.
- (3) Der Anbieter bestätigt den Eingang der Bestellung des Kunden durch Versendung einer Bestätigungsemail. Diese Bestätigungsemail stellt noch nicht die Annahme des Vertragsangebotes durch den Anbieter dar. Sie dient lediglich der Information des Kunden, dass die Bestellung beim Anbieter eingegangen ist. Die Erklärung der Annahme des Vertragsangebotes erfolgt durch die Auslieferung der Waren oder, insbesondere bei Dienstleistungen, durch ausdrückliche Annahmeerklärung.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Soweit Waren geliefert werden, bleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Anbieters.

§ 5 Preise und Fälligkeit

- (1) Soweit, insbesondere für Dienstleistungen, ein Preis zwischen den Parteien nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist die übliche Vergütung zu zahlen. Diese wird durch den Auftragnehmer gemäß § 315 BGB festgesetzt.
- (2) Rechnungen sind binnen 14 Tagen zu bezahlen. Beanstandungen sind unverzüglich zu erklären.
- (3) Dienstleistungen für nicht gewerbliche Kunden sind sofort in bar zu bezahlen; ansonsten hat der Auftragnehmer das Recht, auch bei gewerblichen Kunden im Einzelfall sofortige bare Bezahlung zu verlangen.

§ 6 Gewährleistung

(1) Es gelten die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Kaufvertrag, Werkvertrag und Dienstvertrag mit der Maßgabe, dass der Kunde vom Vertrag erst zurücktreten kann, wenn dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben wurde und diese Nachbesserung entweder fehlschlägt oder vom Auftragnehmer abgelehnt wird.

(2) Die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen für Schäden, die lediglich auf einer fahrlässigen Verletzung der Pflicht des Auftragnehmers beruht, sofern die verletzte Pflicht nicht zu den wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) des Auftragnehmers zählt. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher, so gilt diese Haftungsbeschränkung nicht für Schäden, die in einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftragnehmers bestehen.

(3) Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 7 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Eine Aufrechnung ist nur möglich mit gerichtlich festgestellten oder unstreitigen Forderungen.

(2) Zurückbehaltungsrechte sind nur zulässig, wenn sie das jeweilige Vertragsverhältnis betreffen.

§ 8 Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, sofern der Kunde nicht Verbraucher ist, das jeweils zuständige Gericht in Berlin.

§ 10 Transportdienstleistungen

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die Beförderung von Gütern, eiligen Kuriersendungen oder Kleintransporten im Nah- und Fernverkehr als Direktfahrten oder Sammelauslieferungen innerhalb des vorgegebenen Zeitfensters.

Die Beförderung erfolgt entweder mittels Pkw/Kombi oder Nutzfahrzeugen bis 3,5 T. Auch kann der Auftragnehmer Subunternehmer einsetzen.

Als Grundlage für die Transporte gelten die gesetzlichen Bestimmungen des HGB (§§407-450) jeweils in der neusten Fassung und im grenzüberschreitende Verkehr ergänzend die des internationalen Verkehrsrechts (CMR).

Für den Fall, dass Neumöbel ausgeliefert werden, wird auf Grundlage des HGB (§§ 451) gearbeitet.

(2) Gegenstand des Transportauftrages ist die Abholung und Ablieferung des zu befördernden Gutes an den Empfänger oder einen empfangsberechtigten Dritten. Soweit der Auftraggeber nicht ausdrücklich eine persönliche Aushändigung an den Empfänger fordert, können alle Sendungen auch an andere Personen ausgehändigt werden, die unter der Empfängeradresse angetroffen werden. Ablieferquittungen, Empfangsbestätigungen o.ä. werden nur auf ausdrücklichen Auftrag beim Empfänger angefordert.

(3) Soweit der Auftragnehmer Transportdienstleistungen und Kurierdienste erbringt, ist das transportierte Gut sofort bei Ablieferung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste zu untersuchen. Beanstandungen sind schriftlich auf der Empfangsbescheinigung oder in einem Schadensprotokoll festzuhalten. Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen und Verluste müssen dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung angegeben werden.

Allgemeine Vorbehalte wie z.B. "Nicht kontrolliert" oder "unter Vorbehalt" bei der Annahme durch den Empfänger gelten nicht als Anzeige von Schäden und Fehlmengen. Wird die genannte Frist nicht eingehalten, entfällt jede Haftung.

(4) Der Haftungshöchstbetrag wegen Verlust oder Beschädigung der Güter, die während des Transportes entstehen, ist für Deutschland auf 8,33 SZR je kg Ware begrenzt.

Die Höchstgrenze bei Güterschäden kann aber durch eine Individualvereinbarung bis zu 40 SZR kg je Ware erweitert werden.

Für Gemälde oder Luxusgüter kann eine gesonderte Speditionsgüterversicherung abgeschlossen werden und somit der tatsächliche Wert der Ware versichert werden. Wertvolle Güter müssen im Vorfeld angezeigt werden in Schriftform mit Angabe des Wertes, der Menge und des Gewichtes, ansonsten haftet der Auftragnehmer nur mit den 8,33 SZR je kg Ware, wenn es bei Auftragsgabe nicht schriftlich angezeigt und gefordert wurde.

(5) Besondere Haftungsausschlussgründe

Der Auftragnehmer ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

1. Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapiere und Urkunden
2. Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung der Frachtstücke durch den Absender.
3. Verladen oder Entladen von Gut, dessen Größe und Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Frachtführer den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf Durchführung und Leistung bestanden hat.
4. Beförderung lebender Tiere oder von Pflanzen.
5. Natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes, der zufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, innerer Verderb oder Auslaufen erleidet.

Ist ein Schaden aufgetreten, der nach Umständen des Falls aus einer oben bezeichneten Gefahr entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist.

(6) Vom Transport ausgeschlossen sind Personen, Waffen, Drogen und Gefahrgut.

§ 11 Vermietung

(1) Soweit der Auftragnehmer Gegenstände, Einrichtungen, Zelte, Möblierungen etc. vermietet, richtet sich der Mietpreis nach der jeweilig gültigen Preisliste. Der Mietpreis ist jeweils für 24 Stunden zu entrichten.

(2) Der Mietpreis ist jeweils 7 Tage im voraus oder bei Ablieferung der gemieteten Gegenstände in bar zu zahlen.

(3) Der Auftragnehmer transportiert die Mietsachen zum Einsatzort; eine Selbstabholung ist ausgeschlossen.

(4) Mit Zahlung des Mietpreises ist eine Kautionszahlung entsprechend der Preisliste, die übergeben wurde.

(5) Die Gefahr bezüglich der Mietgegenstände geht mit Übergabe auf den Mieter über. Der Mieter hat bei Übergabe die Mietsachen auf Mängel zu untersuchen und diese sofort anzuzeigen. Diese Mängel werden in einem Übergabeprotokoll festgehalten. Für alle Mängel, die nicht im Übergabeprotokoll festgehalten sind, haftet der Mieter; der Mieter haftet auch für Zerstörung und Diebstahl der Mietsache.

(6) Der Mieter haftet für die verspätete Rückgabe. Die Rückgabe erfolgt durch Übergabe der Mietsachen am Einsatzort an den Auftragnehmer / Vermieter oder seinen Beauftragten. Erfolgt die Rückgabe nicht, so ist für jeden angefangenen Tag der Verspätung der volle Mietpreis zu zahlen. Diese Forderung des Vermieters kann mit der Kaution verrechnet werden. Im Falle der verspäteten Rückgabe ist der Auftragnehmer / Vermieter zur Abholung der Mietsachen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

(7) Bei Zerstörung und Diebstahl und vergleichbaren Sachverhalten ist der Schaden nach dem Wiederbeschaffungswert zu berechnen.

(8) Der Mieter darf die Mietsachen nicht an Dritte überlassen. Jede Untervermietung ist ohne das schriftliche Einverständnis des Auftragnehmers / Vermieters unzulässig.

(9) Falls nicht anderweitig schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung der Mietsachen jeweils zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr oder zwischen 12:00 Uhr und 16:00 Uhr. Mit Übergabe der Mietsache beginnen die ersten 24 Stunden der Mietzeit.

(10) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Bordsteinkante. Mit der Anlieferung geht die Gefahr auf den Mieter über.

(11) Wird vereinbart, dass der Vermieter die Mietsachen bis zum Aufbau- oder Aufstellungsort bringt, ist hierfür eine Vergütung vereinbart. Soweit diese Vergütung nicht vorher der Höhe nach vereinbart ist, ist die übliche Vergütung zu zahlen; diese wird vom Vermieter gemäß § 315 BGB bestimmt. Gleiches gilt für den Aufbau der Mietsachen.

(12) Der Auftraggeber / Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Auftragnehmer / Vermieter freien Zugang zum Lieferort hat und die Zuwegung frei befahrbar ist für Transportfahrzeuge bis zu 3,5 t.

(13) Kosten für vergebliche An- und Abfahrten hat der Auftraggeber zu zahlen.

(14) Der Auftragnehmer / Vermieter haftet nicht für verspätete Anlieferungen, sofern diese auf höherer Gewalt, Staus, Streiks, Unfällen etc. beruhen. Jedoch hat der Auftragnehmer / Vermieter den Auftraggeber / Mieter unverzüglich von voraussichtlichen Verspätungen zu informieren. Er hat Sorge dafür zu tragen, dass eine Ersatzlieferung in angemessener Zeit unverzüglich zur Verfügung gestellt wird.

(15) Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Anlieferung sind der Höhe nach beschränkt auf den Auftragswert.

§ 12 Datenschutz

Der Auftragnehmer verwendet die personenbezogenen Daten des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und weiterer geltender Vorschriften. Soweit der Nutzer unserer Website personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt hat, werden diese nur zur Beantwortung von Anfragen des Nutzers der Website und / oder des Kunden sowie zur Abwicklung des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages und für die technische Administration verwendet. Personenbezogene Daten werden vom Auftragnehmer an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, wenn dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung oder zu Abrechnungszwecken erforderlich ist oder der Nutzer der Website und / oder Kunde eingepflegt hat. Einwilligungen können mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.